

Stiftung Betagtsiedlung dr Heimä Giswil

Preise und Vertragsbedingungen Alters- und Pflegeheim

gültig ab 01.01.2020

Inhalt

1. Geltungsbereich und Anpassungen
2. Grundlagen für die Preisberechnung
3. Anmeldung und Aufnahme
4. Preise für Aufenthaltsleistungen
5. Preise für Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
6. Preise für individuelle Dienstleistungen
7. Rechnungsstellung
8. Beendigung des Vertragsverhältnisses
9. Verschiedenes

1. Geltungsbereich und Anpassungen

Rechtsträgerin des Alters- und Pflegeheimes ist die Stiftung Betagtsiedlung dr Heimä Giswil, nachfolgend BSG genannt.

Die Preise und Vertragsbedingungen gelten für alle Bewohner des Alters- und Pflegeheimes der Betagtsiedlung dr Heimä Giswil.

Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates.

2. Grundlagen für die Preisberechnung

Die Berechnung der Aufenthalts- und Pflegepreise erfolgt aufgrund der Kostenrechnung. Diese bildet die effektiven Kosten für Aufenthalt und Pflege ab. Der Bedarf an Pflegeleistungen wird nach dem System BESA (Bewohner/Innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) bestimmt.

3. Anmeldung und Aufnahme

Das Haus steht allen Personen gleichermassen offen, unabhängig ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Die Anmeldung für den Eintritt in die BSG erfolgt mit dem Anmeldeformular. Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme besteht nicht. Die Reihenfolge der Eintrittsberechtigung richtet sich in erster Linie nach Art. 2, Abs. 2 der Stiftungsurkunde: Aufnahmeberechtigt sind Personen, die seit mindestens 3 Jahren vor dem Eintritt in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz gehabt

haben. Auswärtige Personen können aufgenommen werden, soweit freie Plätze nicht durch Einwohner der Gemeinde Giswil beansprucht werden. Der Eintritt wird mit einem Pensionsvertrag geregelt.

Bewohner mit der Diagnose Demenz oder mit einem ärztlichen Verdacht auf Demenz wohnen grundsätzlich in der dazu eingerichteten Wohngruppe für Menschen mit Demenz. Wenn da kein freier Platz vorhanden ist, kann in einer anderen Abteilung solange ein Pflegeplatz belegt werden, bis in der Wohngruppe für Menschen mit Demenz ein Platz frei wird.

4. Preise für Aufenthaltsleistungen

4.1 Zimmerpreise Langzeitaufenthalt für die Unterkunft und Verpflegung

Zimmer mit WC und Dusche		Preise pro Person und Tag in CHF		
Zimmer-Typ		Standard	Standard plus	Comfort
Rudenz	Einzelzimmer		152	156
	Doppelzimmer			140
Aaried	Einzelzimmer	152	156	160
	Doppelzimmer		140	
Pflege-Appartement	1-Zimmer-Einzel-Appartement			165
	2-Zimmer-Einzel-Appartement			170
Zuschlag bei Bewohnern mit hohem Betreuungsaufwand, z. B. bei Demenz oder gerontopsychiatrischen Krankheiten. Die Kriterien sind auf einem separaten Merkblatt beschrieben.		28		
Reservationsgebühr		100		

Auf eine Depotleistung wird verzichtet.

4.2 Zimmerpreise Kurzfristaufenthalt (Ferien, Übergangspflege) für die Unterkunft und Verpflegung

Zimmer mit WC und Dusche		Preise pro Person und Tag in CHF		
Zimmer-Typ		Standard	Standard plus	Comfort
Rudenz	Einzelzimmer		162	166
	Doppelzimmer			150
Aaried	Einzelzimmer	162	166	170
	Doppelzimmer		150	
Pflege-Ferien-Appartement	1-Zimmer-Einzel-Appartement			170
	2-Zimmer-Einzel-Appartement			175

4.3 Im Aufenthaltspreis sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Bett- und Frottierwäsche sowie Heiz- und Nebenkosten (Wasser, Energie, Abfallgebühren).
- Waschen und bügeln der vom Haus zur Verfügung gestellten Bettwäsche und persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung, Änderungs- und Flickarbeiten). Jedes persönliche Wäschestück muss mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein.
- Vollpension: Gesunde und ausreichende Verpflegung. Besondere Kost wie Diät oder Magenschonkost wird gemäss ärztlicher Verordnung zubereitet. Je ein Kaffee nach dem Mittagessen und am Nachmittag sowie jederzeit Tee und Sirup.
- regelmässige Zimmerreinigung
- Alltagsgestaltung
- Teilnahme an allen allgemeinen Veranstaltungen und internen Therapieangeboten.
- Mitbenützung der Gemeinschaftseinrichtungen und -räume

4.4 Reduktion des Aufenthaltspreises bei Ferien- oder Spitalaufenthalt

Bei Ferien- oder Spitalabwesenheiten wird ab dem vierten Tag eine Reduktion von CHF 15 pro Tag gewährt. Der Ein- sowie Austrittstag gelten als Anwesenheit und werden berechnet. Bei einem länger als 30 Tage dauernden Ferien- oder Spitalaufenthalt entscheidet der Geschäftsführer über die Weiterführung des Aufenthaltsvertrages.

4.5 Zusätzliche Verrechnung von Leistungen

Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet:

Dienstleistung		Preise in CHF
Telefon (wenn gewünscht) <ul style="list-style-type: none">➤ Gerät, eigene Nummer, inkl. Gespräche bis max. CHF 10 pro Monat➤ Gespräche über CHF 10 pro Monat	pro Monat	25 effektiver Betrag
Radio- und Fernseh-Anschluss	pro Monat	10
Schlussreinigung und Zimmerabnahme	pauschal	250
Fremdspesen bei Bareinzahlungen		effektiver Betrag

4.6 Alleinbenutzung des Doppelzimmers

Bei Alleinbenutzung eines Doppelzimmers wird der Einzelzimmer-Tarif in Rechnung gestellt. Wenn das Doppelzimmer von zwei Bewohnern belegt ist, erfolgt die Fakturierung mit dem Doppelzimmer-Tarif. Die Abrechnung bei einer Änderung der Zimmerbelegung erfolgt Tag genau.

4.7 Allgemeine Regelungen zur Unterkunft

Hausschlüssel

Die Bewohner erhalten nach Möglichkeit einen eigenen Zimmer- und Hausschlüssel gegen Unterschrift.

Private Möbel

- Das Zimmer kann frei möbliert werden (ergänzend zum Pflegebett und Nachttisch). Bilder dürfen aufgehängt werden.
- Umzugsarbeiten sind durch den Hausdienst gegen Rechnung möglich.
- Bei befristeten Verträgen (Ferienbett) werden neben Pflegebett und Nachttisch leihweise weitere Möbel zur Verfügung gestellt. Bei einer Fortführung des Aufenthaltes durch einen unbefristeten Pensionsvertrag müssen diese Leihmöbel wieder zurückgegeben werden.
- Bei Vertragsende müssen die privaten Möbel auf eigene Kosten vollständig aus dem Zimmer entfernt werden. Umzugsaufwände oder Entsorgung werden in Rechnung gestellt, inkl. Sperrgutgebühren.

Aufträge an den Hausdienst

Aufträge, wie z. B. Reparaturarbeiten, die durch den Bewohner dem Hausdienst in Auftrag gegeben werden, werden in Rechnung gestellt.

Umwandlung eines befristeten in einen unbefristeten Vertrag

Der Wunsch nach einem definitiven Umzug in die BSG oder die Verlängerung des Ferienaufenthaltes auf maximal 3 Monate ist 30 Tage vor Ablauf dieses Vertrages der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Wenn ein Bett frei ist, ist ein neuer Vertrag möglich. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Vertrag.

Rücksicht auf Mitbewohner im Doppelzimmer

Bei einem Aufenthalt in einem Doppelzimmer muss auf die andere Person im Zimmer Rücksicht genommen werden. Dabei müssen, je nach Situation, persönliche Vorlieben zugunsten der anderen Person zurückgestellt werden.

Zimmerwechsel

In begründeten Situationen kann die Geschäftsführung in Absprache mit den Betroffenen einen Zimmerwechsel veranlassen.

Wertsachen und Bargeld

Für die Aufbewahrung von Wertsachen und Bargeld ist der Bewohner selber verantwortlich. Das Heim übernimmt keine Haftung. Eine Deponierung im Tresor der Administration ist möglich.

Versicherungen

Der Bewohner verpflichtet sich, die Kranken- und Unfallversicherung auf eigene Kosten weiterzuführen. Bewohnereffekten (Hausrat) sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Beraubungsschäden bis CHF 10'000 versichert. Es besteht weiter eine Privathaftpflichtdeckung. Der Selbstbehalt beträgt für die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung CHF 500 pro Schadenfall.

Schäden

Für über den normalen Gebrauch hinausgehende Schäden muss der Bewohner aufkommen. Die Regelungen des Obligationenrechts für den Mietvertrag findet sinngemäss Anwendung.

5. Preise für Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

5.1 Einstufung in die Pflegestufe

Die Einstufung im System BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfolgt erstmals nach 14 Kalendertagen nach Eintritt und danach periodisch jeweils nach 6 Monaten oder nach einer Statusveränderung. Durch diese Einstufung wird der Pflegepreis festgelegt.

Die Preise verstehen sich pro Person und Tag. Aus der Tabelle ist pro Pflegestufe der Kostenanteil des Bewohners, des Krankenversicherers und der Gemeinde ersichtlich.

Bezeichnung	Pflegestufe gem. KLV	Pflegekosten total in CHF	Pflegekosten Bewohner/in in CHF	Pflegekosten Versicherer in CHF	Pflegekosten Gemeinde in CHF
Pflegeleistungen gemäss KLV	1	15.80	6.20	9.60	-
	2	44.60	23.00	19.20	2.40
	3	73.40		28.80	21.60
	4	102.20		38.40	40.80
	5	131.00		48.00	60.00
	6	159.80		57.60	79.20
	7	188.60		67.20	98.40
	8	217.40		76.80	117.60
	9	246.20		86.40	136.80
	10	275.00		96.00	156.00
	11	303.80		105.60	175.20
	12	332.60		115.20	194.40

Mit dem Pflegepreis gemäss KLV wird die KLV-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der KLV-Pflegestufe abgegolten. Die Beiträge des Krankenversicherers und der Gemeinde werden direkt abgerechnet.

Freie Arztwahl

Der Arzt kann durch den Bewohner, bzw. dessen gesetzliche Vertretung, frei gewählt werden gemäss den Bedingungen des privaten Krankenversicherers. Der Arzt muss zwecks Qualitätssicherung die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der BSG unterzeichnet haben oder dies innerhalb einer Frist von vier Wochen tun.

Die ärztliche Betreuung und medizinische Versorgung gehen zu Lasten des Bewohners. Die Mitarbeitenden der Pflege und Betreuung führen die vom Arzt verordneten Pflegeleistungen aus.

5.2 Preis für Pflegeleistungen bei Ferien- oder Spitalaufenthalt

Bei Ferien- und Spitalaufenthalt wird der Pflegepreis nicht in Rechnung gestellt. Bei einem länger als 30 Tage dauernden Ferien- oder Spitalaufenthalt entscheidet der Geschäftsführer über die Weiterführung des Aufenthaltsvertrages.

5.3 Gemeinde-Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten

Die Beteiligung der Wohngemeinde an den Pflegekosten ist im Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten vom 8. November 2010 festgelegt.

6. Preise für individuelle Dienstleistungen

Diese individuellen Dienstleistungen werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Dienstleistung	Preis inkl. MwSt in CHF
Begleitung für Termine und Besorgungen und zusätzliche Begleitung ausser Haus, pro Stunde	65
Aufträge an Hausdienst, pro Stunde	65
Näh- und Flickarbeiten, pro Stunde	65
Zimmer-Mahlzeitservice aus Komfortgründen, pro Mahlzeit	5
Parkplatz für Senioren-Elektromobil, inkl. Strom, pro Monat	30

Konsumationen im Restaurant, hausinterne Coiffeur- und Fusspflegeleistungen sowie Haushalts- und Toilettenartikel können über die Monatsrechnung abgerechnet werden.

Arztkosten, Medikamente und medizinische Analysen gemäss KLV gehen via Krankenversicherer zu Lasten des Bewohners.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnung für Aufenthalt und Pflege erfolgt monatlich rückwirkend. Sie ist innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Es besteht die Möglichkeit, den Rechnungsbetrag mittels Lastschriftverfahren (LSV) zu begleichen.

8. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien auf Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgelöst werden.
- Im Todesfall erlischt das Vertragsverhältnis 10 Tage nach dem Tod. Für diese Zeit werden 50 % des Aufenthaltspreises verrechnet.
- Verträge mit befristeter Vertragsdauer können nachträglich nicht verkürzt werden. Bei vorzeitigem Auszug müssen die vertraglich vereinbarten Leistungen bis zum Vertragsende bezahlt werden.
- Die Angehörigen sind für die vollständige Räumung der persönlichen Effekten und Möbel zuständig.

9. Verschiedenes

Vertrauensperson

Jeder Bewohner bestimmt eine Vertrauensperson, an welche sich die mit der Betreuung betrauten Mitarbeitenden wenden können.

Schweigepflicht der Mitarbeitenden

Mitarbeitende unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäss OR 321a. Alle Mitarbeitenden haben die Weisung „Umgang mit modernen Medien“ unterzeichnet.

Datenschutz

Die BSG verpflichtet sich, die Bewohnerdaten absolut vertraulich zu behandeln. Relevante Informationen bezüglich Pflege, Betreuung und Therapie werden mit den involvierten Fachstellen (Ärzten, Therapeuten, Pflegepersonal, Krankenversicherern) direkt ausgetauscht.

Konzessionsgebühren Radio- und Fernsehen

Die Konzessionsgebühren für Radio- und Fernsehen werden von der BSG bezahlt. Für den Bewohner fallen keine Konzessionsgebühren an.

Finanzierung des Aufenthaltes

Bei Fragen der Finanzierung des Aufenthaltes steht die BSG gerne zur Verfügung.

Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen der AHV

- Hilflosenentschädigung pflegebedürftige Personen: Das Formular kann bei der Ausgleichskasse angefordert werden. Die Hilflosenentschädigung ist vermögensunabhängig. Der Gutspracheentscheid erfolgt nach einer Karenzfrist von einem Jahr. Die Hilflosenentschädigung wird nicht rückwirkend gewährt. Die Leistung der Ausgleichskasse beträgt bei einer leichten Hilflosigkeit CHF 237, bei einer mittleren CHF 593 und bei einer schweren CHF 948 pro Monat.
- Ergänzungsleistungen der AHV/IV: Der Anspruch ist vermögensabhängig und muss durch den Bewohner bzw. die für die administrativen Belange bevollmächtigte Person bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden.

Gesetzesgrundlagen

- Die Aufteilung der Pflegekosten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 1. Januar 2011.
- Die Gemeinden regeln die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.lak.ch öffentlich einsehbar.

Seelsorgerische Betreuung

Die Vertreter der entsprechenden Religionsgemeinschaft übernehmen die seelsorgerische Betreuung.

Palliative Care

Wir ermöglichen unseren anvertrauten Menschen ein würdevolles Leben und Sterben in Normalität und selbstbestimmtem Alltag. Alle Bewohner haben Zugang zu einer professionellen Palliative Care.

Wir unterstreichen unsere Haltung nach einem Leben und Sterben in Würde und Selbstbestimmung.

Wir sind überzeugt, dass wir gemeinsam mit unseren Mitarbeitenden, den unterstützenden Fachkräften und interdisziplinären Teams ein tragfähiges Betreuungsnetzwerk anbieten können.

Regelung betreffend die Beihilfe zur Selbsttötung

Das dr Heimä richtet sich nach dem Menschenbild, welches die Selbstbestimmung und die Freiheit der Lebensgestaltung in den Mittelpunkt stellt. Unser Handeln ist lebensbejahend. Das dr Heimä schützt und respektiert die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere die Meinungs- und Glaubensfreiheit, der Schutz der persönlichen Freiheit und Würde, die Mitbestimmung im Alltag, die Autonomie und Selbstbestimmung sowie die politischen Rechte eines jeden Einzelnen.

Der selbstbestimmte Entscheid einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation sterben zu wollen, wird vom Stiftungsrat akzeptiert, wenn die sterbewillige Person ihren Lebensmittelpunkt seit mindestens 6 Monaten im dr Heimä hat. Andernfalls ist der Tod mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation im Hause des dr Heimä nicht möglich.

Die angefragte Sterbehilfeorganisation oder der angefragte Arzt hat vor einem Zutritt in die Betagtensiedlung Giswil bei der Geschäftsführung das Einverständnis einzuholen und das Vorgehen abzusprechen. Zuwiderhandlung hat strafrechtliche Konsequenzen.

Aufsicht, Leitung und Anlaufstelle

Die Aufsicht führt der Stiftungsrat der BSG. Für die Leitung des Hauses ist die Geschäftsführung zuständig.

Anregungen, Wünsche und Beschwerden von Bewohnern und ihren Angehörigen können der Geschäftsführung gemeldet werden.

Beschwerden von Bewohnern und ihren Angehörigen über die Geschäftsführung sind immer schriftlich und begründet an das Präsidium des Stiftungsrates zu richten.

Genehmigung durch den Stiftungsrat

Die Preise und Vertragsbedingungen wurden durch den Stiftungsrat am 3. September 2019 genehmigt und treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Dokumente.

Giswil, 29. November 2019

Stiftung Betagten-siedlung dr Heimä, Giswil



Bärte Sigrist
Präsident



Doris Ming
Vizepräsidentin